

**Bekanntmachung
der Wahlergebnisse zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde
Windischleuba**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2024 das endgültige Wahlergebnis der Gemeinderatswahl wie folgt festgestellt:

Von 1639 Wahlberechtigten haben 1064 ihre Stimme abgegeben.

Davon gab es 15 ungültige Stimmabgaben

1049 gültige Stimmabgaben.

Wahlbeteiligung: 64,9 %

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt 3.058

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Listennummer 1 – AfD

	<i>Name</i>	<i>Stimmen</i>
1.	Weber, Ronny	710
Wahlvorschlag insgesamt:		710

Listennummer 2 – CDU

	<i>Name</i>	<i>Stimmen</i>
1.	Reinboth, Nicole	511
2.	Fleck, Helmut	141
3.	Ruge, Rüdiger	136
4.	Pawelczyk, Michael	166
5.	Lindig, Matthias	101
6.	Fenzl, Falk	44
7.	Schindler, Jens	205
8.	Schulze, Ilona	164
Wahlvorschlag insgesamt:		1.468

Listennummer 3 - SC Windischleuba e. V.

	<i>Name</i>	<i>Stimmen</i>
1.	Voitzsch, Silvio	365
2.	Winklmeier, Sören	232
Wahlvorschlag insgesamt:		597

Listennummer 4 –Freie Wählergemein. Pähnitz

	<i>Name</i>	<i>Stimmen</i>
1.	Graichen, Sven	283
Wahlvorschlag insgesamt:		283

Sitzverteilung: Von 12 zu vergebenden Sitzen entfallen

3 Sitze auf die AfD

6 Sitze auf die CDU

2 Sitze auf den SC Windischleuba

1 Sitze auf die Freie Wählergemeinschaft Pähnitz

Damit wurden als Gemeinderatsmitglieder gewählt:

1. Weber, Ronny AfD
2. Reinboth, Nicole CDU
3. Schindler, Jens CDU
4. Pawelczyk, Michael CDU
5. Schulze, Ilona CDU
6. Fleck, Helmut CDU
7. Ruge, Rüdiger CDU
8. Voitzsch, Silvio SC Windichleunba
9. Winklmeier, Sören SC Windichleunba
10. Graichen, Sven Freie Wählergemeinschaft Pähnitz

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Windischleuba, 28.05.2024

gez. Fischer

Vorsitzende Gemeindegewahlausschuss